

## Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen

### Artikel 1 Gesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

(1) Dem am 13. Dezember 2006 / ..... unterzeichneten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 29 Absatz 1 Satz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4)<sup>1</sup> Wird der Staatsvertrag nach seinem § 29 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2008 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt der Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2008 in Niedersachsen als niedersächsisches Landesrecht fort.

(5) Gilt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 3 in Niedersachsen über den 31. Dezember 2011 fort, ist dies bis zum 1. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen bekannt zu geben.

(6) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 zum 31. Dezember 2011 außer Kraft, so gilt er bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Niedersachsen als Landesrecht fort.

### Artikel 2 Regelungen zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages

#### Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG)

##### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben
- § 2 Veranstaltungen
- § 3 Grundsatz
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Widerrufsgünde
- § 6 Annahmestellen
- § 7 Klassenlotterien und Lotterieeeinnehmer
- § 8 Gewerbliche Spielvermittlung
- § 9 Jugendschutz, Zugangskontrolle
- § 10 Sperrdatei
- § 11 Auskunftsanspruch gesperrter Spieler
- § 12 Gewinnspiele
- § 13 Sportwetten
- § 14 Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen
- § 15 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen
- § 16 Glücksspielabgabe
- § 17 Verwendung der Glücksspielabgaben
- § 18 Sportförderung
- § 19 Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege
- § 20 Förderung der Medienentwicklung
- § 21 Förderung der Musikschulen

- § 22 Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik
- § 23 Förderung sonstiger Zwecke
- § 24 Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden
- § 25 Prüfung durch den Landesrechnungshof
- § 26 Verordnungsermächtigung
- § 27 Strafvorschrift
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Überleitungsvorschrift
- § 30 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich, Ziele und Öffentliche Aufgaben

(1) Dieses Gesetz regelt ergänzend für die vom Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom .... (Glücksspielstaatsvertrag, Nds. GVBl. S. ...) erfassten Glücksspiele die Veranstaltung und Durchführung und trifft die weiter gehenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen.

(2) Es gilt nicht für Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferderennsportverein oder durch eine zugelassene Buchmacherin oder einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden, nicht für das Automatenpiel und nicht für Spielbanken.

(3) Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

(4)<sup>1</sup>Zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele und der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen gewährleistet das Land Niedersachsen neben den sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Aufgaben die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sowie der Suchtprävention und -hilfe als öffentliche Aufgaben. <sup>2</sup>Nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Haushaltsplanes wird dafür ein angemessener Anteil der Spieleinsätze in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Glücksspielaufsicht trifft die sich aus § 9 des Glücksspielstaatsvertrages und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele dieses Gesetzes und des Glücksspielstaatsvertrags nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen - koordiniert den Ausbau und Betrieb eines Netzes von Beratungsstellen für die Glücksspielsucht, stellt die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Glücksspielaufsicht sicher, berät über geeignete Maßnahmen zur

Glücksspielsuchtprävention auch im Hinblick auf die Gestaltung der Werbung für die unterschiedlichen Glücksspielangebote, die Beurteilung der Sozialkonzepte der Veranstalter im Sinne § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes auch im Hinblick auf die Gestaltung der Vertriebswege.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben zur Suchtprävention und Suchtforschung soll das Land mit anderen Ländern einen Fachbeirat gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag betreiben und mit anderen Ländern auch gemeinsame Projekte fördern.

## **§ 2 Veranstaltungen**

(1) Das Land Niedersachsen ist allein befugt zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots, innerhalb des Landes Glücksspiele gemäß § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu veranstalten und durchzuführen.

(2)<sup>1</sup>Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Losbrieflotterien, Zahlenlotterien, Klassenlotterien, Ausspielungen oder Sportwetten veranstalten.<sup>2</sup> Zu den von ihm veranstalteten Glücksspielen kann es Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(3) Zu allen vorgenannten Lotterien und Sportwetten sind Sonderauslosungen aus nicht ausgezahlten Gewinnen zulässig, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

(4) Die dem Land nach den Absätzen 1 und 2 grundsätzlich zustehenden Rechte können nur im Rahmen von Erlaubnissen nach § 4 ausgeübt werden. Erlaubnisse können auch auf Antrag eines Veranstalters im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes erteilt werden.

## **§ 3 Grundsatz**

(1)<sup>1</sup>Das Land kann die Durchführung der Veranstaltungen durch eine Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag).<sup>2</sup> Die Beauftragung der Durchführung für das Land erfolgt mit der Erlaubnis gemäß § 4 dieses Gesetzes.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Unerlaubte öffentliche Glücksspiele sind zu untersagen.

(3) Die Erlaubnis für die öffentlichen Glücksspiele kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium kann für die Erlaubniserteilung für Klassenlotterien nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag ein anderes Land ermächtigen, die Entscheidung nach Maßgabe dieses Gesetzes auch mit Wirkung für das Land Niedersachsen zu treffen.

(5)<sup>1</sup>Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen von privatrechtlichen Unternehmen eines Veranstalters im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Erlaubnis.<sup>2</sup> Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die anderweitige wirtschaftliche Betätigung keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen oder Sportwetten gewinnt und der Zweck der Erlaubnis gemäß § 4 dieses Gesetzes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Annahmestellen (§ 6), Lottereeinnehmer (§ 7) und gewerbliche Spielvermittler (§ 8) bedürfen für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis des für Inneres zuständigen Ministeriums.

#### **§ 4 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten, der Durchführung und dem Vermitteln von Glücksspielen setzt voraus, dass

1. dies den Vorgaben in § 4 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag sowie den Zielen des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag, des Internetverbots nach § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag, der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag vorliegt und die weiteren Voraussetzungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,
4. der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,
5. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrages erfüllt werden,
6. bei Veranstaltern gemäß § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrages eine Sperrdatei gemäß § 10 Absatz 2 eingerichtet sowie die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 Glücksspielstaatsvertrag gewährleistet ist, soweit dies erforderlich ist, und
7. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist.

(2)<sup>1</sup>Soweit bei einem Antrag auf eine Erlaubnis gemäß Absatz 1 Nr. 5 durch die Beteiligung des Fachbeirates gemäß § 9 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag Kosten und Auslagen entstehen, hat der Antragsteller diese zu tragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei einer Beteiligung des Fachbeirats gemäß § 10 Glücksspielstaatsvertrag im Zusammenhang mit der Neuerteilung einer Erlaubnis für ein bisher konzessioniertes Glücksspiel.

(3) Für die Erlaubnis von Annahmestellen, gewerblichen Spielvermittlern oder Lottereeinnehmern sind zusätzlich zu den Anforderungen aus Absatz 1 die in den §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes genannten Anforderungen zu erfüllen.

(4) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele voraus.

(5) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über die §§ 20 bis 22 Glücksspielstaatsvertrag hinausgehen.

(6) In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag festzulegen

1. der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter im Sinne § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes.

(7)<sup>1</sup>Der Veranstalter im Sinne § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen) zur Durchführung jeder Veranstaltung, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist. <sup>2</sup>In den Spielbedingungen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden muss,
4. Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können,
5. Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder der Ergebnisse der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne.

Die Spielbedingungen bedürfen der Zustimmung durch die Glücksspielaufsicht.

(8)<sup>1</sup>Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes mit einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des für Inneres zuständige Ministeriums öffentliche Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieunternehmen anderer Länder veranstalten oder durchführen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorsehen.

## **§ 5 Widerrufsgründe**

Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde nicht beachtet worden sind,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden ist,
4. die Werbung trotz vorheriger Beanstandung nicht den Anforderungen des § 5 Glücksspielstaatsvertrag entsprochen hat,

5. die Verpflichtungen aus § 6 Glücksspielstaatsvertrag nicht erfüllt worden sind,
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag verletzt worden ist,
7. nach § 8 Absatz 2 und § 23 Glücksspielstaatsvertrag gesperrten Spielern die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, ermöglicht worden ist,
8. der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege nicht gemäß § 9 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 Glücksspielstaatsvertrag dem für Inneres zuständigen Ministerium über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet,
9. die Anzeige- oder Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 1 S. 3 und Absatz 2 dieses Gesetzes verletzt worden ist oder
10. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

## **§ 6 Annahmestellen**

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen (§ 3 Absatz 1) öffentliche Glücksspiele vermittelt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 bis 18 Glücksspielstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3)<sup>1</sup>Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle darf nur für Räumlichkeiten erteilt werden, die den Zielen nach § 1 Absatz 3 nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung eingerichtet werden.

(4) Eine Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Inhaber und das sonstige Personal der Annahmestelle den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen werden,
3. der Inhaber nachweist, dass er selbst und das sonstige Personal der Annahmestelle im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer Annahmestelle für Lotterien und Sportwetten geschult ist, und
4. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(5)<sup>1</sup>Der Antrag zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes gestellt werden. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums kann der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes das Angebot in den Annahmestellen als Teil seines Vertriebsnetzes organisieren und koordinieren. <sup>3</sup>Die Anträge können auch als Sammelanträge erfolgen.

(6)<sup>1</sup>Die Zahl der Annahmestellen darf 2500 ((Stand am 1 Januar 2007 mit TLN zu klären)) nicht überschreiten. Anzahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 Absatz 3 auszurichten.<sup>2</sup>Es dürfen außerdem nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.

(7)Die Erlaubnis für eine Annahmestelle soll neben den in § 5 dieses Gesetzes und den in §§ 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Bedingungen widerrufen werden, wenn:

1. Bestimmungen der Erlaubnis nach Beanstandung wiederholt nicht beachtet werden,
2. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden,
3. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter im Sinne § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes weitergeleitet werden,
4. Gründe vorliegen, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden,
5. die Inhaberin oder der Inhaber der Annahmestelle in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät,
6. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden,
7. Nachweise über geforderte Schulungen des Betreibers und seines Personals trotz Aufforderung nicht in angemessener Zeit vorgelegt werden oder
8. die Sicherheit des Spielbetriebes sonst nachhaltig gefährdet wird.

## § 7

### Klassenlotterien und Lotterieeeinnehmer

(1)<sup>1</sup>Lotterieeeinnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit einer deutschen Klassenlotterie deren Produkte vermittelt oder vertreibt.<sup>2</sup>In Niedersachsen sind nur Verkaufsstellen von Lotterieeeinnehmern der Nordwestdeutschen Klassenlotterie zulässig.

(2)<sup>1</sup>Die Anträge auf Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes werden durch die Klassenlotterie für die Lotterie-Einnehmer als Teil des Vertriebsnetzes der Klassenlotterien gestellt.<sup>2</sup>Die Anträge können auch als Sammelanträge erfolgen.<sup>3</sup>Es dürfen nur so viele Lotterieeeinnehmer zugelassen werden, wie es den Erfordernissen der §§ 1 und 10 Glücksspielstaatsvertrag entspricht.

(3)Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, die Entscheidung auf der Grundlage dieses Gesetzes auch mit Wirkung für Niedersachsen zu treffen.

(4)Eine Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieeeinnehmer darf neben den in § 4 dieses Gesetzes genannten Bedingungen nur erteilt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Lotterieeeinnehmerin oder der Lotterieeeinnehmer die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt und dadurch die Gewähr dafür bietet,

die ihm auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter obliegenden Pflichten zu erfüllen,

2. der die Erlaubnis beantragende Veranstalter erklärt, dass die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit insbesondere durch Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses (Führungszeugnis für Behörden) und durch Prüfung der finanziellen Verhältnisse geprüft wurden,
3. die Lotterieeeinnehmerin oder der Lotterieeeinnehmer in den letzten fünf Jahren nicht gegen Vorschriften über illegales Glücksspiel verstoßen hat,
4. nicht zu besorgen ist, dass die Lotterieeeinnehmerin oder der Lotterieeeinnehmer den Anforderungen des Jugend- und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,
5. die Lotterieeeinnehmerin oder der Lotterieeeinnehmer sich verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für die Betätigung als Lotterieeeinnehmer im erforderlichen Umfang schulen zu lassen,
6. der zwischen dem Lotterieeeinnehmer und der Klassenlotterie abgeschlossene Vertrag vorgelegt wird und sich daraus Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele nicht ergeben,
7. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(5) Die Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieeeinnehmer soll neben den in § 5 dieses Gesetzes und den in §§ 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Bedingungen widerrufen werden, wenn

1. Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet werden,
2. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten nicht vorgelegt werden,
3. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an die veranstaltende Klassenlotterie weitergeleitet werden und Gewinne nicht unverzüglich an die Kunden ausgezahlt werden,
4. die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebes sonst nachhaltig gefährdet wird,
5. Gründe vorliegen, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden,
6. geforderte Sicherheiten oder Beiträge für die Treugeldversicherungen nicht geleistet werden,
7. Nachweise über geforderte Schulungen des Lotterieeeinnehmers und seines Personals trotz Aufforderung nicht in angemessener Zeit vorgelegt werden.

## **§ 8 Gewerbliche Spielvermittlung**

(1) Als gewerblicher Spielvermittler im Sinne des § 3 Absatz 6 und § 19 Glücksspielstaatsvertrag betätigt sich, wer außerhalb der Annahmestellen im Vertriebssystem des Veranstalters im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes Spielverträge an Personen vermittelt, die sich in Niedersachsen aufhalten.



(2)<sup>1</sup>In Niedersachsen ist gewerbliche Spielvermittlung nur für in Niedersachsen erlaubte Lotterien und Ausspielungen und nur an einen Veranstalter oder den Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes zulässig. <sup>2</sup>Der gewerbliche Spielvermittler muss durch Beschreibung seiner Tätigkeit die Einhaltung des § 19 Glücksspielstaatsvertrages darlegen. <sup>3</sup>Es dürfen nur so viele gewerbliche Spielvermittler zugelassen werden, wie es den Erfordernissen der §§ 1 und 10 Glücksspielstaatsvertrag entspricht.

(3) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler in Niedersachsen sind unzulässig.

(4) Für die gewerbliche Spielvermittlung darf weder vom Veranstalter noch vom Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes oder einer Annahmestelle ein Vermittlungsentgelt verlangt oder gewährt werden.

(5)<sup>1</sup>Vor Abschluss eines Vertrages hat der gewerbliche Spielvermittler das übergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 und § 23 Glücksspielstaatsvertrag abzufragen, soweit dies nicht der Veranstalter im Sinne § 3 Absatz 1 gewährleistet. <sup>2</sup>Er hat sicherzustellen, dass § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag eingehalten werden.

(6) Eine Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler in Niedersachsen darf neben den in § 4 dieses Gesetzes und den in §§ 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Bedingungen nur erteilt werden, wenn

1. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele nicht ergeben,
2. der Vermittler den Vertrag mit dem Treuhänder gemäß § 19 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag vorgelegt hat und sich daraus Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele nicht ergeben,
3. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein könnte.

(7) Die Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler in Niedersachsen soll neben den in § 5 dieses Gesetzes genannten Bedingungen widerrufen werden, wenn

1. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Erlaubnisinhaber des Glücksspiels und dem Treuhänder nicht vorgelegt werden,
2. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes weitergeleitet werden,
3. die Sicherheit des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
4. der gewerbliche Spielvermittler gegenüber den Spielinteressenten nicht deutlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat,
5. der gewerbliche Spielvermittler in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten gerät oder
6. geforderte Sicherheiten nicht geleistet werden.

(8) Gewerbliche Spielvermittler haben einmal jährlich einen Bericht eines Wirtschaftsprüfers über ihren gesamten Geschäftsbetrieb vorzulegen.

## Jugendschutz, Zugangskontrolle

<sup>1</sup>Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes und die Vermittler sind verpflichtet, den Ausschluss Minderjähriger und gesperrter Spieler an öffentlichen Glücksspielen durch Überprüfung der Identität und des Alters zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dazu haben sie bei Glücksspielen gemäß §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag eine Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle vorzunehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind vom Veranstalter die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen; entsprechendes gilt für gewerbliche Spielvermittler, soweit sie am Sperrsystem teilnehmen (§ 8 Absatz 5). <sup>4</sup>Die Glücksspielaufsicht kann die Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle auch für andere Glücksspiele anordnen.

### § 10 Sperrdatei

(1)<sup>1</sup>Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 unterhält gemeinsam mit den Spielbanken in Niedersachsen eine Sperrdatei, in der die in § 23 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Datei). <sup>2</sup>Die Datei für das Land Niedersachsen wird bei dem Veranstalter gemäß § 3 Absatz 1 eingerichtet und ist funktional von den Veranstaltungen des Glücksspiels zu trennen. <sup>4</sup>In der Datei werden auch Spielersperren der anderen vertragsschließenden Länder des Glücksspielstaatsvertrages oder die von ihrem jeweiligen Veranstalter übermittelten Daten gespeichert. <sup>4</sup>Eine Übermittlung eigener Daten an diese Länder und Staaten ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler diese erfordert.

(2)<sup>1</sup>Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). <sup>2</sup>Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb nicht teilnehmen, soweit dafür eine Spielersperre in der jeweiligen Erlaubnis vorgesehen ist.

(3)<sup>1</sup>Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich anzuhören. <sup>2</sup>Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(4)<sup>1</sup>Die Selbstsperre und die Fremdsperre betragen mindestens ein Jahr. Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 teilt dieses Gesetzes die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(5)<sup>1</sup>Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 entscheidet über deren Aufhebung. <sup>2</sup>Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(6)Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes ist verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich in die Sperrdatei zu übermitteln.

(7)In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperren nach den §§ 8 und 23 Glücksspielstaatsvertrag gespeichert, die von den Spielbanken nach § 10 b des Niedersächsischen Spielbankgesetz (NSpielbG) oder den Veranstaltern anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag übermittelt werden sowie Spielersperren, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.

(8)<sup>1</sup>Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. <sup>2</sup>Gewerblichen Spielvermittlern ist die Möglichkeit der Prüfung von Spielersperren einzuräumen. Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder die gespeicherten Daten nach den §§ 8 und 23 Glücksspielstaatsvertrag auf Anfrage mitgeteilt. <sup>3</sup>Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(9)Der Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 ist berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörden auch verpflichtet, seine Kundendaten einschließlich der Sperrdatei im Sinne dieser Vorschrift anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Auskunftsanspruch gesperrter Spieler**

Gesperrte Spieler erhalten auf Antrag vom Veranstalter gemäß § 3 Absatz 1 Auskunft über folgende zu Ihrer Person gespeicherte Daten:

1. die Daten nach § 23 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag,
2. die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten,
3. die Empfänger von Datenübermittlungen,
4. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmer

## **§ 12 Gewinnspiele**

(1)Gewinnspiele sind Veranstaltungen, bei denen der Erwerb der Gewinnchance nicht von einem Entgelt abhängt.

(2)<sup>1</sup>Hängt bei Veranstaltungen, die häufig auch als Gewinnspiele bezeichnet werden, der Erwerb der Gewinnchance von einem Entgelt ab, handelt es sich um erlaubnispflichtige Glücksspiele. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Wissens-, Quiz- oder sonstigen Spielen, sofern nur ein Gewinn oder eine geringe Anzahl von Gewinnen unter einer Vielzahl von Teilnehmern zu vergeben ist und deshalb für die Gewinnchance letztlich der Zufall überwiegend ausschlaggebend bleibt.

(3) Besteht bei Glücksspielen im Sinne des Absatzes 2 das Entgelt lediglich in der Entrichtung einer Übermittlungsgebühr (Brief, Gebühr für Telekommunikationsanlage im Festnetz) von nicht mehr als 0,49 Euro, bedarf es keiner Erlaubnis dieser Glücksspiele, wenn der Ausschluss Minderjähriger durch eine den Anforderungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) entsprechenden Identifizierung und Authentifizierung gesichert ist.

### **§ 13 Sportwetten**

(1) Sportwetten sind Wetten mit Voraussagen zum Ausgang von sportlichen Ereignissen. Sie bedürfen der Erlaubnis im Sinne der §§ 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages der zuständigen Behörde und dürfen nur durch den Veranstalter von Glücksspielen in Niedersachsen (§ 3 Absatz 1) vertrieben werden.

(2) Als Gewinn ist für Sportwetten nach Maßgabe der amtlich festgesetzten Spielbedingungen die Hälfte der Spieleinsätze oder bei Wetten mit festen Gewinnquoten im Jahresmittel mindestens die Hälfte der Spieleinsätze an die Spielteilnehmer auszuschütten.

(3) In der Erlaubnis sollen Vorgaben zu Einsatzgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler, zum Wettgegenstand, zur Werbung, zu den Vertriebskanälen und zur Suchtprävention getroffen werden.

(4) Der Annahmeschluss für jede Wette muss spätestens fünf Minuten vor Beginn der Sportveranstaltung liegen. In Sportstätten dürfen Wettannahmestellen weder errichtet noch betrieben werden.

### **§ 14 Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Auspielungen**

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung von kleinen Lotterien und Auspielungen im Sinne von § 18 Glücksspielstaatsvertrag gilt abweichend von den §§ 4 bis 8, § 12 Absatz 1, den §§ 13 – 14 S. 1 § 15 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 3 und 4 sowie § 17 Glücksspielstaatsvertrag allgemein als erteilt, wenn sie folgenden Anforderungen genügt:

1. Die Auspielung darf sich nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken.
2. Der Veranstalter der Auspielung muss
  - a) eine Organisation oder eine Teilorganisation der freien Wohlfahrtspflege oder der Jugendarbeit,
  - b) ein Gebietsverband oder eine andere Teilorganisation einer politischen Partei,
  - c) eine Untergliederung einer Gewerkschaft,
  - d) ein Verein,
  - e) eine Stiftung oder
  - f) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtung

sein und den Sitz im Gebiet der Gemeinde haben, in der die Auspielung veranstaltet wird.

(2)<sup>1</sup> Vor Durchführung der Auspielung muss festgelegt sein, dass der Überschuss mindestens ein Drittel des Spielkapitals betragen und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zugute kommen soll. <sup>2</sup>Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

(3) Der Gesamtpreis der Lose darf den Betrag von 40.000 Euro nicht überschreiten.

(4)<sup>1</sup>Der Verkauf der Lose darf nicht länger als drei Monate dauern. Im Zusammenhang mit der Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über den Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen durch Dritte hinausgeht. <sup>2</sup>Gewinne dürfen nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt werden. <sup>3</sup>Der Überschuss ist unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck (Absatz 2) zu verwenden.

(5) In der allgemeinen Erlaubnis ist die Verpflichtung zur vorherigen schriftlichen Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt festzulegen.

(6) Als allgemein erlaubt gelten auch historisch überkommene Brauchtumsspiele.

### **§ 15 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen**

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können von der zuständigen Ordnungsbehörde im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

### **§ 16 Glücksspielabgabe**

(1)<sup>1</sup>Die Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes haben eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Diese beträgt

1. beim Zahlenlotto  
20 vom Hundert,
2. bei Wetten mit festen Gewinnquoten  
15 vom Hundert
3. bei den übrigen Wetten  
18 vom Hundert sowie
4. bei Lotterien und Ausspielungen  
25 vom Hundert

des Spielkapitals.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Glücksspielabgabe im Zahlenlotto aus Umsätzen

mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert; dies gilt nicht, soweit diese Umsätze auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen, der auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) festgestellt wird.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 Nr. 2 beträgt die Glücksspielabgabe bei der "Oddset-TOP-Wette" 10 vom Hundert sowie abweichend von Satz 2 Nr. 4 bei der Lotterie "Quicky" 5 vom Hundert, bei Rubbellos-Lotterien 22,5 vom Hundert und bei der Zusatzlotterie "Spiel 77" 25,5 vom Hundert des Spielkapitals.

<sup>4</sup>Dies gilt nicht für die Veranstaltung von Klassenlotterien.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betrieblicher und steuerlicher Belange höhere Vomhundertsätze durch Verordnung zu bestimmen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 kann der Vomhundertsatz auch auf mindestens 25 verringert werden.

(3) Die Glücksspielabgabe ist möglichst frühzeitig abzuführen. Das Nähere wird in der Erlaubnis geregelt.

## § 17

### Verwendung der Glücksspielabgaben

(1) Ein Teil der Glücksspielabgaben ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu verwenden.

(2)<sup>1</sup>Folgende Teile der Glücksspielabgaben werden als Finanzhilfe gewährt:

1. 26.660.500 Euro dem Landessportbund Niedersachsen e.V. nach Maßgabe des § 18 dieses Gesetzes,
2. ~~18.252.000~~ 20.252.000 Euro ((Änderung in HPIE 2008)) den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, nach Maßgabe des § 19 dieses Gesetzes,
3. 1.781.000 Euro der nordmedia Fonds GmbH nach Maßgabe des § 20 dieses Gesetzes,
4. 1.106.000 Euro dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. nach Maßgabe des § 21 dieses Gesetzes
5. 116.250 Euro dem Landesmusikrat Niedersachsen e.V. nach Maßgabe des § 22 dieses Gesetzes,
6. der Niedersächsischen Lottostiftung
  - a) ~~5.198.600~~ 5.698.600 Euro ((Änderung in HPIE 2008)) nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes ,
  - b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7.000.000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie "Bingo" und
  - c) die den Betrag von 4.500.000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie "KENO",
7. ~~1.372.500~~ 1.872.500 ((Änderung in HPIE 2008)) Euro der Stiftung Niedersachsen,

8. 585.000 Euro der Niedersächsischen Umweltstiftung,
9. 162.500 Euro der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" und
10. 800.000 Euro der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen - Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen - ((Änderung in HPIE 2008)).

<sup>2</sup>Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nummern 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nummern 7 bis 10 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. <sup>3</sup>Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c wird im Dezember gezahlt. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 7 bis 10 dient sie der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger. <sup>4</sup>Den Empfängern der Finanzhilfe und den von diesen Empfängern durch Vergabe von Mitteln aus der Finanzhilfe Geförderten können Zuwendungen auch gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

(3) Nach Maßgabe des Haushaltsplans werden von den Glücksspielabgaben wie folgt verwendet:

1. 3.363.750 Euro für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports,
2. 1.706.250 Euro für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben,
3. 2.082.525 Euro für Förderungen im Bereich der Kunst oder Kultur sowie
4. 1.218.750 Euro für die Förderung von familien- oder frauenbezogenen Maßnahmen oder Maßnahmen des Kinder- oder Jugendschutzes.

(4) <sup>1</sup>Für eine erstmalig zugelassene Wette, Lotterie oder Ausspielung kann das für Inneres zuständige Ministerium eine abweichende Verwendung der Konzessionsabgabe für gemeinnützige oder sonst förderungswürdige Zwecke längstens bis zum Ende des auf den Veranstaltungsbeginn folgenden fünften Jahres zulassen. <sup>2</sup>Diese Beträge bleiben bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 unberücksichtigt.

## **§ 18 Sportförderung**

(1) <sup>1</sup>Der Landessportbund Niedersachsen e.V. hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. <sup>2</sup>Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. <sup>3</sup>Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund Niedersachsen e.V. auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von den Bezirks-, Kreis- und Stadtsportbünden für solche Maßnahmen verwenden lassen. <sup>4</sup>Ziel der Sportförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Sportverbände und -vereine zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden entsprechendes und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten.

(2) Sportverbände und -vereine können vom Landessportbund Niedersachsen e.V. nach Absatz 1 Satz 1 im Benehmen mit dem Land anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere:

1. die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen,

2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehrstätten und Leistungszentren,
3. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
4. das Lehrwesen und Sportfachtagungen,
5. die Durchführung sportbezogener Ausbildungsgänge,
6. das sportliche Wettkampfwesen,
7. die sportliche Jugendarbeit, soweit sie nicht nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
8. die sportmedizinische Beratung und Betreuung sowie
9. die Sportversicherung.

(4) Der Landessportbund Niedersachsen e.V. hat bei der Vergabe der Mittel an die anerkannten Sportverbände und -vereine die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots zu berücksichtigen.

(5) Der Landessportbund Niedersachsen e.V. legt der Fachbehörde für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(6) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Sportverbände oder -vereine die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(7) Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportverbänden und -vereinen nach Absatz 2,
2. die Beteiligung des Landes bei Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehrstätten und Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportverbände oder -vereine vergebenen Mittel und
7. die Beteiligung des Landes bei Erlass verbandseigener Sportförderungsrichtlinien und bei Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine regeln.



(8)<sup>1</sup>Ausbildungsgänge von Sportverbänden zum Erwerb von Leitungs- oder Unterrichtsbefähigungen können staatlich anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Zulassungs- und Prüfbedingungen bedürfen in diesem Fall der fachbehördlichen Genehmigung.

### **§ 19 Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege**

(1)<sup>1</sup>Die Finanzhilfe nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. <sup>2</sup>Sie darf vom 1. Januar 1999 an nur dann gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
2. die nähere Bestimmung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben,
3. für mindestens 67 vom Hundert der Finanzhilfe die zu fördernden Aufgabenbereiche, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
5. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

(2)Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3)Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den Spitzenverbänden zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

### **§ 20 Förderung der Medienentwicklung**

(1)Die Finanzhilfe nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes darf nur gewährt werden, wenn zwischen der nordmedia Fonds GmbH und dem für Medienfragen zuständigen Ministerium eine Vereinbarung besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Geschäftsbereiche und Tätigkeitsfelder der Gesellschaft,
2. die nähere Bestimmung ihrer Aufgaben, zu denen insbesondere die Förderung
  - a) der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs audiovisueller Produktionen,

- b) von audiovisuellen Festivals und Veranstaltungen,
  - c) der Vergabe von Stipendien und Preisen im Medienbereich und
  - d) von sonstigen Maßnahmen, die der Stärkung und Weiterentwicklung der Medienstandorte Niedersachsen und Bremen unter kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten dienen, gehören,
3. einen Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
  4. den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel.

(2) Das für Medienfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung eine Regelung der dort genannten Gegenstände durch Verordnung zu treffen.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von der nordmedia Fonds GmbH zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

## **§ 21 Förderung der Musikschulen**

(1)<sup>1</sup>Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gewährte Finanzhilfe zur Förderung der außerschulischen musikalischen Bildung in anerkannten niedersächsischen Musikschulen zu verwenden. <sup>2</sup>Die Mittel werden zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben vergeben. <sup>3</sup>Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. auch für eigene Maßnahmen und zur Förderung der musikalischen Bildung verwenden. <sup>4</sup>Ziel der Musikschulförderung ist es, die Arbeit der anerkannten Musikschulen zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein flächendeckendes, qualitativvolles und sozialverträgliches musikpädagogisches Angebot zu gewährleisten.

(2) Öffentliche, gemeinnützige Musikschulen werden vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. anerkannt und gefördert, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, das aktive und gemeinsame Musizieren durch ein breit gefächertes und qualifiziertes Angebot an Instrumental- und Vokalunterricht sowie durch Ensembles und Chöre zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Unterrichtsangebote für die allgemeine musikalische Breiten- und Spitzenförderung,
2. das Vorhalten von Chören, Orchestern, Bands und Ensembles,
3. die Kooperation mit Schulen, Kindergärten, Musikvereinen und anderen örtlichen Bildungsträgern und Trägern der Jugendarbeit,
4. die Durchführung studien- und berufsvorbereitender Ausbildungsgänge,

5. die Durchführung musikalischer Wettbewerbe und öffentlicher Konzertveranstaltungen,
6. die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Musikschulen,
7. die Beschaffung und Unterhaltung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien und
8. die wissenschaftliche Begleitung der Bildungsmaßnahmen.

(4) Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(5) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Musikschulen die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(6) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Musikschulen nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in Absatz 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
4. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
5. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
6. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen e.V.“

## **§ 22**

### **Förderung der Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik**

(1) Der Landesmusikrat Niedersachsen e.V. hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 dieses Gesetzes gewährte Finanzhilfe zur Förderung der Träger von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik werden vom Landesmusikrat Niedersachsen e.V. anerkannt und gefördert, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, instrumentale oder vokale Laienmusik aktiv in das öffentliche Musikleben zu integrieren. <sup>2</sup>Daneben ist eine förderungswürdige Aufgabe auch die Bereicherung des öffentlichen Musiklebens durch öffentliche Auftritte sowie das musikalische Mitwirken bei Veranstaltungen.

(3) Der Landesmusikrat Niedersachsen e.V. legt dem für Kultur zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr die Planung über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landesmusikrat Niedersachsen e.V. zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder Träger anerkannter Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(5) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik nach Absatz 2,
2. das Verfahren für die jährliche Mittelvergabe,
3. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und
4. die Beteiligung des Landes bei Aufstellung oder Änderung der Fördergrundsätze des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.“

### **§ 23**

#### **Förderung sonstiger Zwecke**

(1) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Lottostiftung hat 3.500.000 ((Änderung in HPIE 2008)) Euro der Finanzhilfe nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a und den Betrag nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. B dieses Gesetzes zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt oder der Entwicklungshilfe zu verwenden. <sup>2</sup>Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.

(2) <sup>1</sup>Die in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 bis 9 dieses Gesetzes genannten Stiftungen haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. <sup>2</sup>Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(3) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 9 dieses Gesetzes genannten Stiftungen zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

### **§ 24**

#### **Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden**

(1) <sup>1</sup>Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz erforderlichen Erlaubnisse für das Veranlassen und Vermitteln von Lotterien und Sportwetten werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regelt. <sup>2</sup>Dieses ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag in Niedersachsen. <sup>3</sup>Es ist auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens. <sup>4</sup> Es kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auf der Grundlage dieses Gesetzes auch mit Wirkung für das Land Niedersachsen zu erteilen, wenn

der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Niedersachsen erstrecken soll.

(2) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium nimmt die Glücksspielaufsicht nach § 9 Glücksspielstaatsvertrag wahr und stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Glücksspielstaatsvertrag und dieses Gesetzes ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Es kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen. <sup>3</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständig für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und unerlaubter Vermittlung von Glücksspielen, insbesondere von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten und der Werbung hierfür sowie für die Überwachung und Untersagung von Annahmestellen, Lottereeinnehmern oder gewerblicher Spielvermittlung einschließlich ihrer Werbung. <sup>2</sup>Die behördlichen Aufgaben gegenüber Wettunternehmen, bei Wetten sowie bei gewerblicher Spielvermittlung werden ausschließlich dort wahrgenommen. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Glücksspielstaatsvertrag einschließlich der der Untersagung und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt bei Lotterien, Ausspielungen gemäß §§ 14 und 15 dieses Gesetzes sowie unerlaubten Glücksspielen, die nicht dem für Inneres zuständigen Ministerium obliegen

1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken, sowie
2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken.

(5) <sup>1</sup>Für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder über die Landesgrenze hinaus erstrecken, und abweichend von Absatz 3 für Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft werden die Aufgaben durch das für Inneres zuständige Ministerium wahrgenommen. <sup>2</sup>Bei der Untersagung und Verfolgung von Veranstaltungen und Vermittlungen im Internet und beim Vorgehen gegen Kreditinstitute im Sinne § 9 Absatz 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes kann das für das Innere zuständige Ministerium seine Befugnisse auf die Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen.

(6) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen.

(7) <sup>1</sup>Die Aufgaben nach Absatz 5 gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise; dasselbe gilt, wenn einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die

Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 3 übertragen worden ist. <sup>2</sup>Soweit die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Kosten nicht durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gedeckt sind, werden sie im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(8) Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung der Mitwirkung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 Glücksspielstaatsvertrag.

## **§ 25**

### **Prüfung durch den Landesrechnungshof**

<sup>1</sup>Der Landesrechnungshof kann bei den in § 17 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Empfängern die Verwendung der Finanzhilfe prüfen. Hat der Empfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. <sup>2</sup>Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe nach § 17 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. § 91 Absatz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

## **§ 26**

### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. weitergehende Festlegungen zur Begrenzung der Annahmestellen wie die Festlegung der Anzahl und des Einzugsgebietes der Annahmestellen nach § 6 Absatz 6 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. das Betreiben der Sperrdatei nach den §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag und die Teilnahme des Veranstalters von Glücksspielen in Niedersachsen nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes an einer bundesweiten Zentraldatei sowie Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gesperrter Spieler.
4. die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der niedersächsischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes erlaubt werden kann.

(2) Unbeschadet davon gelten die Verordnungsermächtigungen für die Fachministerien zur Regelung der Finanzhilfen nach den § 16 in den §§ 16 Absatz 2, § 18 Absatz 7, § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 6 und § 22 Absatz 6 dieses Gesetzes.

## **§ 27**

### **Strafvorschrift**

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird, soweit die Tat nicht schon durch § 287 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist, bestraft, wer ohne behördliche Genehmigung für eine in Niedersachsen nicht zugelassene Lotterie, Wette oder Ausspielung

1. zum Abschluss oder zur Vermittlung von Spielverträgen auffordert oder sich er bietet oder
2. Angebote zum Abschluss oder zur Vermittlung von Spielverträgen entgegen nimmt.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag öffentliche Glücksspiele im Internet veranstaltet oder vermittelt, sofern er nicht über eine befristete Erlaubnis nach § 25 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag verfügt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 Glücksspielstaatsvertrag und Werbung betreibt,
5. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Fernsehen, im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
6. entgegen § 5 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
7. entgegen § 6 Glücksspielstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
8. entgegen § 7 Glücksspielstaatsvertrag seinen Aufklärungs- oder Hinweispflichten nicht nachkommt ,
9. entgegen § 9 Absatz 1 S. 3 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt,
10. entgegen § 9 Absatz 1 S. 3 Nr. 2 Glücksspielstaatsvertrag die Anforderungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht erfüllt,
11. entgegen § 9 Absatz 1 S. 3 Nr. 4 Glücksspielstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
12. entgegen § 9 Absatz 1 S 3 Nr. 5 Glücksspielstaatsvertrag als Diensteanbieter Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
13. entgegen § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes eine Gewinnspiel veranstaltet oder ein untersagtes Gewinnspiel durchführt,
14. entgegen § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes eine kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,

15. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrag den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages nicht bis zu dem in der Erlaubnis genannten Zeitpunkt erbringt,
  16. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Glücksspielstaatsvertrag verstößt,
  17. entgegen § 19 Glücksspielstaatsvertrag als gewerblicher Spielvermittler die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt sowie nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet,
  18. entgegen § 21 Absatz 3 oder § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt.
  19. zum Antrag auf Betreiben einer Annahmestelle, auf Betätigung als Lottereeinnehmer oder als Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers oder zum Antrag auf Betätigung als gewerblicher Spielvermittler wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
  20. entgegen § 14 Absatz 4 S. 1 dieses Gesetzes über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus Lose verkauft,
  21. entgegen § 14 Absatz 4 S. 2 dieses Gesetzes Wirtschaftswerbung betreibt,
  22. entgegen § 14 Absatz 4 S. 3 dieses Gesetzes Gewinne unter Ausschluss der Öffentlichkeit ermittelt,
  23. entgegen § 14 Absatz 4 S. 4 dieses Gesetzes den Überschuss einer Auspielung nicht unverzüglich für den vorher festgelegten Zweck verwendet oder
  24. als gewerblicher Spielvermittler gegen Bestimmungen und Nebenbestimmungen der ihm erteilten Erlaubnis verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
  2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (4) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 24 dieses Gesetzes zuständige niedersächsische Behörde.



## **§ 29 Überleitungsvorschrift**

<sup>1</sup>Abweichend von § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag kann bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 25 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

<sup>2</sup>Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.

## **§ 30 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(2) Die bisher erteilten Konzessionen gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum 31. Dezember 2008 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes, abgesehen von der Erlaubniserfordernis nach § 4 des Glücksspielstaatsvertrages, Anwendung finden

## **Artikel 3**

### **Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotterie- und Wettwesen**

(1) Das Niedersächsische Gesetz über das Lotterie- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

## **Artikel 4**

### **Änderung des NSpielbG**

Das Niedersächsische Spielbankgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziele des Gesetzes, Öffentliche Spielbanken“

b) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glückspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete Bahnen und überwachte Bahnen zu

lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,

3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
  4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
  5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.“
- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.  
d) Dem bisherigen Satz 1 werden die Worte „Hierzu kann“ vorangestellt; das Wort „kann“ hinter dem Wort „Niedersachsen“ wird gestrichen.  
e) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
S. 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Veranstalten von Glücksspielen im Internet ist verboten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
in Satz 1 werden hinter dem Wort „Personen“ die Worte „und die mit der Leitung der Spielbank betrauten Personen und deren Vertreter“ und hinter dem Wort „bieten“ die Worte „und sichergestellt ist, dass der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 nicht zuwider läuft“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
in Nr. 6 werden die Worte „bei Spielen im Internet, soweit nicht in der Spielordnung abweichende Regelungen getroffen werden“ gestrichen.
- d) Es wird ein neuer Abs. 4a eingefügt:
- (4a) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über
- a. die Beschränkung der Werbung,
  - b. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zu Vorbeugung und Behebung von Glücksspielsucht,
  - c. die Höchstsumme der Spieleinsätze je Spieler und Zeitraum bei Glücksspielen nach den §§ 21 und 22 GlüStV, die dem Sperrsystem unterliegen,
  - d. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
  - e. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
In Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:  
Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die Gesellschaft 50 v. H. oder mehr der Stimmrechte hält.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Satz 5 wird gestrichen.
- b) Abs 3 wird wie folgt geändert:  
Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt auch für nicht regelgerecht erwirkte Gewinnauszahlungen, soweit sie den Bruttospielertrag gemindert haben.“
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.“  
Satz 2 wird gestrichen.
  - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 wird gestrichen.
  - f) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:  
(9) Die tarifliche Spielbankabgabe nach Abs. 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung (AO).
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:  
„1. die Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1,“
    - bb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2; nach dem Wort „Ordnung“ werden die Worte „vor Gefahren, die vom Spielbetrieb ausgehen“ eingefügt. Am Ende der neuen Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nummer 3. An ihrem Ende werden die Worte „insbesondere der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Der Zulassungsinhaber hat zudem innerhalb der gleichen Frist einen Bericht über die Umsetzung des Sozialkonzepts und dessen Fortentwicklung vorzulegen.“
  - c) Hinter § 10 werden folgende §§ 10a bis 10c eingefügt:

### **„§ 10a Spielerschutz**

(1) Gesperrten Spielern und Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet.

(2) Der Zulassungsinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperrung) oder von denen er aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund

von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Er kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 11) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre).

### **§ 10b Sperrdatei**

(1) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, gemeinsam mit den in § ... des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes genannten Unternehmen eine Sperrdatei zu unterhalten, in der die in § 23 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag genannten Daten gespeichert werden (gemeinsame Sperrdatei). Gespeichert werden auch Spielersperren, die in anderen Bundesländern von den dort zuständigen Stellen ausgesprochen wurden.

(2) Der Zulassungsinhaber speichert die Spielersperren in der gemeinsamen Sperrdatei. Das gilt nicht für Störersperren.

(3) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei unverzüglich anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die Meldungen Dritter durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Die Dauer der Eigensperre und der Fremdsperre beträgt mindestens ein Jahr. Der Zulassungsinhaber teilt dem betroffenen Spieler die Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsinhaber entscheidet über deren Aufhebung. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Fremdsperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind

(6) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die gemeinsame Sperrdatei zu übermitteln.

(7) In der gemeinsamen Sperrdatei werden auch Spielersperren nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag gespeichert, die von den Veranstaltern anderer Länder nach § 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag übermittelt werden sowie Spielersperren, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.

(9) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden. Aus der Sperrdatei werden den Spielbanken, den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder die gespeicherten Daten nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag auf Anfrage mitgeteilt. Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist

(10) Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, und auf Verlangen des Fachministeriums auch verpflichtet, die durch sie im Sperrsystem gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10c Videoüberwachung**

(1) Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen aktiv zu überwachen (Videoüberwachung). Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Standards, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. Der Zulassungsinhaber hat die zur Videoüberwachung erhobenen Daten mindestens einen Monat, soweit das Fachministerium dies anordnet, auch darüber hinaus, zu speichern.

(2) Der Zulassungsinhaber ist berechtigt, zur Zugangskontrolle neben der Videoüberwachung weitere biometrische Merkmale zu erheben und zu Kontrollzwecken zu verarbeiten. Diese Merkmale sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen. Im Falle einer Spielsperre des Betroffenen dürfen die nach Satz 1 erhobenen Merkmale dauerhaft gespeichert und an andere sich am Sperrverbund beteiligende Spielbanken übermittelt werden.

(3) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„welche Daten in einer Besucherdatei und in der Sperrdatei zu speichern sind,“
- b) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Worte „über § 10c hinaus“ eingefügt.
- c) Nr. 9 wird gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
An Nr. 5 werden hinter dem Wort „verwehrt“ die Worte „oder wesentlich erschwert“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Glücksspiele entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der nach § 11 erlassenen Verordnung veranstaltet,
2. die Bedingungen und Auflagen
  - a) zu der Spielbankzulassung oder
  - b) zu einem genehmigten Glücksspiel nicht einhält,
3. aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,

4. seinen Anzeige, Melde- und Unterrichtungsverpflichtungen gegenüber der Finanz- und Spielbankaufsicht nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,
  5. gesperrten Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, am Spiel teilnehmen lässt,
  6. sich unter Täuschung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, durch unwahre Angaben über sein Alter oder auf andere Weise die Teilnahme am Spiel erschleicht,
  7. entgegen einem bestehenden Spielverbot am Spiel teilnimmt,
- c) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das mit der Fachaufsicht befasste Ministerium.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

## Artikel 5

### Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO)

Die in Anlage 1.14 enthaltene Ziffer 57 der Allgemeinen Gebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

<b>57</b>	<b>Glücksspiel</b>	
57.	<b>(Niedersächsisches Glücksspielgesetz)</b>	
57.1	<b>Erlaubnisse</b>	
57.1.1	Erlaubnis zum Veranstellen, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen (auch Sportwetten) nach § 4 Absatz 1 NGlüSpG	
57.1.1.1	mit einem jährlichen Spielkapital bis 50 Millionen Euro	
57.1.1.1.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,1 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.1.2	für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,15 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.1.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,2 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.2	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 50 Millionen Euro bis 125 Millionen Euro	
57.1.1.2.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,08 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.2.2	für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,12 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.2.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,15 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.3	mit einem jährlichen Spielkapital von mehr als 125 Millionen Euro	
57.1.1.3.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,06 v. H. des Spielkapitals

57.1.1.3.2	für eine Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,09 v. H. des Spielkapitals
57.1.1.3.3	für eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren	0,1 v. H. des Spielkapitals
57.1.2	gesonderter Erlass von Nebenbestimmungen nach § 4 Absatz 4 NGlüSpG	250 bis 5900
57.1.3	Genehmigung von Spielbedingungen nach § 4 Absatz 6 NGlüSpG	250 bis 5900
57.1.4	Genehmigung von Sonderauslosungen nach § 2 Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 NGlüSpG	0,1 v. H. der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 500 und höchstens 5900
57.1.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle nach § 6 Absatz 4 NGlüSpG	1000 bis 5900
57.1.6	Erlaubnis zur Betätigung als Lottereeinnehmer nach § 7 Absatz 4 NGlüSpG	1000 bis 5900
57.1.7	Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 8 Absatz 6 NGlüSpG	1000 bis 5900
57.1.8	Erlaubnis für Gewinnspiele von Fernsehsendern nach § 12 Absatz 2 NGlüSpG	5000 bis 25000
57.1.9	Erlass von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 NGlüSpG	250 bis 5900
57.1.10	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Abs. 1 GlüStV mit einem jährlichen Spielkapital bis zu 50 Mio. Euro	
57.1.10.1	für eine Laufzeit bis zu einem Jahr	0,08, v.H. des Spielkapitals
57.1.10.2	für eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren	0,12 v.H. des Spielkapitals
57.1.10.3	Genehmigung von Spielbedingungen für Lotterien nach Ziffer 57.1.10	250 bis 5900
	Genehmigung von Sonderauslosungen für Lotterien nach Ziffer 57.1.10	0,1 v. H. der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 500 und höchstens 5900
57.1.11	anderweitige wirtschaftliche Betätigung von Wettunternehmen und Gründung von Tochterunternehmen nach § 3 Absatz 5 NGlüSpG	1000 bis 5900

## Anmerkung:

Als Spielkapital gilt bei einem Glücksspiel die Gesamtsumme der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der auszugebenden Lose ausschließlich der Bearbeitungsgebühren und anderer Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrages an den Veranstalter zu entrichten sind, abzüglich der Lotteriesteuer. Bei einem Glücksspiel, das für länger als ein Jahr genehmigt wird, ist bei der Berechnung der Gebühr das Spielkapital des ersten Jahres zugrunde zu legen.

Wird das Glücksspiel zusammen mit anderen Ländern bzw. den Landeslotteriegesellschaften anderer Länder durchgeführt, gilt der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil als Spielkapital.

57.2	<b>Abgelehnte Anträge</b>	
57.2.1	Ablehnung einer Erlaubnis zur Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen (auch Sportwetten) nach § 4 Absatz 1 NGlüSpG	1000 bis 5 900
57.2.2	Ablehnung einer Genehmigung von Spielbedingungen nach § 4 Absatz 7 NGlüSpG	250 bis 5900
57.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle nach § 6 Absatz 4 NGlüSpG	500 bis 5 900
57.2.4	Ablehnung einer Erlaubnis zur Betätigung als Lottereeinnehmer nach § 7 Absatz 4 NGlüSpG	500 bis 5 900
57.2.5	Ablehnung einer Erlaubnis auf Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 8 Absatz 6 NGlüSpG	500 bis 5 900
57.2.6	Ablehnung einer Erlaubnis für Gewinnspiele von Fernsehsendern nach § 12 Absatz 2 NGlüSpG	500 bis 5 900
57.2.7	Ablehnung einer Erlaubnis zur anderweitigen wirtschaftlichen Betätigung von Wettunternehmen und Gründung von Tochterunternehmen nach § 3 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5 900
57.3	<b>Widerrufe</b>	
57.3.1	Widerruf einer Erlaubnis (für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen) nach § 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.3.2	Widerruf einer Erlaubnis für eine Annahmestelle nach § 6 Absatz 7 NGlüSpG	500 bis 5900
57.3.4	Widerruf einer Erlaubnis zur Betätigung als Lottereeinnehmer nach § 7 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.3.5	Widerruf einer Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 8 Absatz 7 NGlüSpG	500 bis 5900
57.4	<b>Untersagungen</b>	
57.4.1	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung und Durchführung) nach § 1 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.4.2	Untersagung von unerlaubter Vermittlung von Glücksspielen nach § 1 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.4.3	Untersagung von unerlaubter Werbung für Glücksspiele nach § 1 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.4.4	Untersagung von Annahmestellen nach § 1 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.4.5	Untersagung von Lottereeinnehmern nach § 1 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900
57.4.6	Untersagung von gewerblicher Spielvermittlung nach § 1 Absatz 5 NGlüSpG	500 bis 5900



	Anmerkung	
57.5	“Es ist der wirtschaftliche Vorteil des Antragstellers zu berücksichtigen.“ <b>Rückforderungen</b>	
57.5.1	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 18 Absatz 6 NGlüSpG	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 900
57.5.2	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 19 Absatz 3 NGlüSpG	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 900
57.5.3	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel nach § 20 Absatz 3 NGlüSpG	5 v. H. der Rückforderungssumme, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 900

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft, am 31.12.2007 tritt die bisherige Regelung in Ziffer 57 außer Kraft.